

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 103 21 d 2/3 vom 11.07.2012 zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 103 21 d 2/1 für das Gebiet beiderseits des Buchenweges und am Weinberg vom 08.10.1975
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom

07. August 2012 bis 18. September 2012

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
--------------------------------------	--

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 21 d 2/3 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 21 d 2/1 für das Gebiet beiderseits des Buchenweges und am Weinberg vom 08.10.1975 aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 103 21 d 2/3 vom 11.07.2012 kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Bürgerservice – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Coburg, den 27.07.2012
STADT COBURG

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister